

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 28/14 S

L 8 SO 141/13 (Sächsisches LSG)
S 27 SO 157/12 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Erzgebirgskreis,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und
den Richter **M u t s c h l e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom
10. März 2014 - L 8 SO 141/13 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Berufungsverfahren gegen einen klageabweisenden Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz mit Beschluss vom 10.3.2014 abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos sei. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger beim LSG mit Schreiben vom 12.3.2014 "sofortige Beschwerde" eingelegt, die an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 10.3.2014 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

